J. publ. G.
909
-11-

ol. g. 909. (ii

Google

U.

Unpartheiische Prüfung

der von

Karl Grafen von Strengschwerd

in seinem

rechtlichen Gutachten,

die

UEBERGABE

der

FESTUNG MANNHEIM

betreffend,

aufgestellten Grundsäze,

von

einem deutschen Publizisten, der weder Cæsareaner, noch Chur- oder Fürstenerianer ist.

Frankfurt und Leipzig. 1796.

Digitized by Google

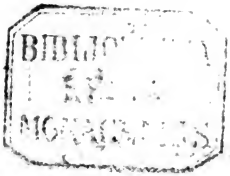

Digitized by Google

Unser patriotischer, und scharfsinniger Möser sagt in der Vorrede zum ersten Theile seiner vortrefflichen ossnabrückischen Geschichte: „jeder Krieg hat seinen eigenen Ton, und die Staatshandlungen haben ihr Colorit, ihr Costume, und ihre Manier in Verbindung mit der Religion und den Wissenschaften &c.“

Dem zukünftigen philosophischen Geschichtschreiber des gegenwärtigen unglücklichen Krieges werden diese feine Bemerkungen nicht entgehen, und Schriften von der Art, von wel-

Digitized by Google

cher die angezeigte (a) ist, werden ihm wichtig seyn, so gering auch ihr innerer Gehalt ist, um die Grade der Kultur, der Sittlichkeit, und der Grundsäze eines bei gewissen Epochen sich immer mehr entwickelnden politischen Systems der Partheien zu bezeichnen; selbst der angenommene Name des Verfassers dieser Flugschrift wird in dieser Rücksicht nicht unbemerkt bleiben; der Herr Graf, welcher unter den mancherley Factionen, die der jezige Krieg auch in unserem Vaterlande hervorgebracht hat, sich als Terrorist ankündiget, beleidiget die Urbanität der Herrn Pütter und Martens, da er sie zur Prüfung seiner Säze auffordert, und sich ihres Beifalls schmeichelt; er verräth dabei eine unverzeihliche Unwissenheit in den Schriften des ersten, welche eher zur Wiederlegung seiner

a) Ihr vollständiger Titel ist: Rechtliches Gutachten die Uebergabe der Festung Mannheim an den Reichsfeind betreffend. Den Göttingischen Professoren Herrn geheimen Justizrath Pütter und Herrn Hofrathe von Martens, zu öffentlicher Prüfung gewidmet von Karl Grafen von Strengschwerd. Regensburg den 21ten Octob. 1795.

Digitized by Google

Lehrsäze, als zu ihrer Bestätigung angeführet werden können, woraus er also auf ein ihm ganz ungünstiges Urtheil hätte schliessen sollen, wie er in der Folge davon zu seiner verdienten Demüthigung wird überzeugt werden.

Ich übergehe die von dem Verfasser p. 1-15 eingerückte Kapitulation, von welcher wir wahrscheinlich bald eine aktenmässige Geschichte zu erwarten haben, die über ihre Entstehung, ihre eigene Form und ihren Inhalt dem theilnehmenden Publikum Auskunft ertheilen wird. Der Gegenstand meiner gegenwärtigen Untersuchung sollen vorzüglich die Grundsäze seyn, welche der Herr Graf von Strengschwerd bei seiner Beurtheilung derselben aufgestellet hat; ich werde Sie meistens unverändert vortragen, damit Sie nichts von ihrer kraft verlieren.

Pag. 15—16, werden folgende allgemeine Grundsäze vorausgesetzet:

„ Sobald ein Reichskrieg ist, müssen alle „ Kriegsunternehmungen von einem einzigen „ Willen, von dem des Oberbefehlshabers des

„ Kriegführenden Macht abhängen, der seine „ Operationsplane nach den Instruktionen, oder „ auf Vollmacht des Souverains entwirft.“

„ Nach der Natur eines Krieges, dessen ge- „ schickte Führung die Verbergung sowohl des „ ganzen allgemeinen Operationsplans, als auch „ einzeler in demselben begriffener Unterneh- „ mungen für den Feind, nothwendig erfordert, „ darf der allgemeine Operationsplan niemanden, „ als dem obersten Kriegsbefehlshaber wissend „ seyn.“

„ Alle andere Unterbefehlshaber vom höch- „sten bis zum niedrigsten Range haben bei „ diesem Operationsplane nur denn mitzureden, „ wenn der oberste Befehlshaber sie zu fragen „gutfindet; ihre Geschicklichkeit, ihr ganzer „ Wille muss dem absoluten Willen des Ober- „ befehlshabers untergeordnet seyn; Gehorsam, „pünktlichster Gehorsam gegen die Befehle „ des Oberbefehlshabers ist ihre erste Pflicht; „ Geschicklichkeit, Eifer, Thätigkeit in Aus- „führung dieser Befehle ihr grösstes Verdienst.„

Digitized by Google

„Diese Regeln gelten eben so sehr von „Officieren in offenem Felde, als von Festungs„kommandanten. Festungen machen den Schuz „der operirenden Heere bald in der Fronte bald „in den Flanken aus, und so gar wenn sie „schon von den Heeren ihres Besizers abge„schnitten sind, müssen sie noch den Feind „aufhalten, sich deshalb bis zum lezten Lote „Nahrung, und bis auf den lezten Blutstropfen „vertheidigen, und dabey standhaft die Ent„sezzung durch ihre Mitbrüder abwarten.„

„Ein Festungskommandant hat also gar kei„ne Befugniss, so lange er noch irgend Kom„munikation mit dem Oberbefehlshaber haben „kann, eigenmächtig und wider die Befehle „des Oberbefehlshaber über die Festung zu di„sponiren, und der Kommandant, der das den„noch thut, ist ein Verräther, oder ein Fei„ger, dem die Kugel vor den Kopf gehöret.„

Allgemeine Anmerkung über diese allgemeine Grundsäze.

Der Verfasser hält sich an eine bequeme Philosophie, bei welcher man allgemeine Grund-

Digitized by Google

säze nach willkürlich angenommenen Begriffen abstrahiret, und diese am Ende mit dem Schwerde geltend machet.

Von Gesezen, Herkommen, Analogie, Staatshandlungen, und von Geschichte scheinet er kein Liebhaber zu seyn, ungeachtet doch bei positiven Staatsrechten, und besonders bei dem deutschen das meiste darauf ankömmt. (b)

Nähere Prüfung derselben nach dem deutschen Staatsrechte.

Nach Deutschlands positiven Staatsrechte ist das ganze Reichskriegsweesen als ein Comitialrecht bestimmt. (c), und nicht nur bei der Frage: ob Krieg zu führen sey, ist der Kaiser an die Einwilligung der Stände gebun-

---

b) Nettelbladt vom rechten Gebrauch des allgemeinen Staatsrechts in der deutschen Staatsrechtsgelehrtheit in seinen Erörterungen n. 11. S. 32.

c) Art. 8. §. 2. I. P. O.
W. C. Art. 4. §. 2.

Digitized by Google

den, sondern auch selbst bei der Frage: „Wie?„ (d)

Ausdrückliche Geseze (e) verordnen: dass er bei der Leitung des Krieges, und der Kriegsoperationen nach Inhalt der Reichsgeseze und mit Vorwissen des Reiches verfahre; damit stimmen die bisherigen Acta publica und das Reichsherkommen vollkommen überein, und wenn von Seiten des Kaiserlichen Ministerii, oder der Kaiserlichen Generalitæt davon abgewichen worden ist, so sind auch sogleich Widersprüche und Beschwerde von Seiten der Stände erfolget.

Der Oberbefehlshaber einer Reichsarmee wird dahero bei seiner Anstellung an die Befolgung dieser gesezlichen Vorschriften angewiesen (f)

---

d) Pütter in seiner Anleitung zum deutschen Staatsrechte IX. B. 2 Kap. §. 391. II. III. IV.
Moser von den deutschen Reichstagsgeschäften VIII. B. 3. Kap.

e) W. C. Art. 4. §. 3.

f) R. Instruction für den Reichsfeldmarschall von 1672, welche noch heute bei seiner Verpflichtung zum Grund gelegt wird.

Digitized by Google

und er steht nicht blos in Diensten des Kaisers, sondern auch des Reiches, dem er zugleich verpflichtet ist; jede Instruction, die er also vom Kaiser in Beziehung auf die Kriegsoperationen erhält, darf nicht weiter erstrecket werden, als die Reichs-Constitutionen erlauben, und der Commandirende Reichs-General ist dafür dem Reiche verantwortlich. Man sieht hieraus: dass die ersten allgemeine Grundsäze des Verfassers der angeführten Schrift eine genauere Bestimmung bedürfen, wenn Sie Constitutionsmässig seyn sollen. Wenn derselbe blos das Verhältniss des Oberbefehlshabers zu dem Souverain im Allgemeinen, ohne diesen für Deutschland zu bestimmen, oder auf den Kaiser einzuschränken, und das Verhältniss des Commandirenden zu seinem Untergeordneten angeben wollte, so können seine Säze in so weit als richtig angenommen werden, denn der Feldherr, wie seine Soldaten, sind nach der bisherigen Kriegsverfassung Maschinen, sobald Sie den Willen ihres Herrn kennen; wollten Sie mitsprechen, oder Rechenschaft fordern, so würden Sie aufhören zu seyn, was Sie zeithero waren, und bleiben müssen.

Digitized by Google

Die Folge wird zeigen: dass diese Säze des Verfassers auf eine ganz andere Art angewendet werden, und wie nöthig es war, dieselbe von ihren verschiedenen Seiten zu untersuchen, und genauer zu bestimmen; pag. 16 und 17 entdecken sich schon seine schlaue Absichten, er will durch Vermischung wahrer und falscher Säze, durch affectirte Evidenz einiger derselben sein Publikum täuschen, und beifällige Urtheile erschleichen. „In einem deutschen Reichskriege, sagt er: wo die das Reichsheer ausmachenden Truppen, verschiedenen kleinen „Souverains angehören, die im Friedensstande „sämtlich unabhängig über ihre Truppen befehlen, fragt es sich: ob ein Reichsstand seinem zur Reichsarmee gehörigen Truppenkontingente Befehle zu ertheilen befugt ist, und „ob er über die in seinen Reichslanden belegenen Festungen, welche der Oberbefehlshaber „des Reichskrieges zur Vertheidigung des „Reichs bedarf, ohne Wissen und Genehmigung des Oberkriegsbefehlshabers verfügen „kann?„

„Beide Fragen müssen unbedenklich verneinet werden.„

Wenn der Herr Graf die Pütterischen Schriften fleissiger studieret, und mit den Quellen unsers Staatsrechts sich bekannter gemacht hätte, so würde er bei einer unbedingten Verneinung dieser Fragen noch manche Bedenklichkeiten gefunden haben; er wird mir dahero erlauben, diese bei jedem folgenden Saze ihm merkbar zu machen.

1) Pag. 17 — 18. „ein deutscher Reichs„stand kann über sein Truppenkontingent bei „der Reichsarmee gar nicht verfügen, so lange „der Reichskrieg dauert.„

„Er kann es von Zeit zu Zeit durch ein „anderes Kontingent ersezen; von dieser Be„stimmung ist hier nicht die Rede.„

„Er hat aber gar keine Befugniss über die „Stellung, Verwendung, und Thätigkeit sei„nes Kontingents zu befehlen, so lange der „Krieg dauert. Alle diese Anordnungen ge„bühren ausschlieslich und unbedingt (absolu„te) dem Oberkriegsbefehlshaber. Dies ist der „Sinn unseres Sazes.„

„Der Grund dieser Regel liegt darinn, dass „kein Krieg geführet werden kann, wenn ein „anderer, als der einige Wille des Oberkriegs- „befehlshabers über die zum Kriege bestimm- „ten Truppen befehlen kann.„

Wenn Herr Strengschwerd gesagt hätte: kein Reichsstand kann willkührlich über sein Truppenkontingent bei der Reichsarmee verfügen, so hätte er der Natur der Sache, und den Gesäzen gemäs gesprochen, sobald er aber jede Disposition eines R. Standes über sein Kontingent ausschliessen will, so hat er Herkommen und R. Schlüsse gegen sich, über welche er mit seinen allgemeinen Gründen sich nicht hinaussezen darf, wenn er nicht unsere ganze Verfassung zugleich umstossen, oder wenigstens während dem Kriege suspendiren will. Ich gebe ihm gerne zu: Dass ein Oberkriegsbefehlshaber manchmal dadurch in seinen Operationen gehemmet, und in eine beschwerliche Lage gesezet werden kann; allein, wer weiss nicht: Dass die Reichskriegsverfassung ihre grosse Unvollkommenheiten hat, welche aber

Digitized by Google

bei dem Deutschen politischen System, bei einem aus so ungleichen Theilen mit so verschiedenen Interesse zusammengesezten Staatskörper, ohne sich grösseren Gefahren auszusezen, nicht so leicht zu heben sind. Bei allen auf ähnliche Art verbündeten Staaten ist niemals ein vollkommener Verein der Kräften zu erwarten, und der grosen Pflicht der Selbsterhaltnng müssen oft im Kollisionsfalle andere Pflichten untergeordnet werden. Unsere Staatsakten von 1675. bis zu den neuesten Zeiten, von welchen der lezte Fall von Chursachsen, und was dieser Hof deshalben erkläret hat, noch in frischem Andenken ist, liefern davon überzeugende Proben; Die dadurch veranlassten Reichs-Schlüsse verordnen zwar: „dass kein Kreiss, „ oder Stand des Reichs seine Völker eigenes „ Gefallens zu revociren befugt, sondern vermöge R. Gutachtens vom 20ten Dezember 1681 „ schuldig seyn solle, dieselbe bei der Armee „ unter der hohen Generalität Ordres beständig „ zu lassen „; allein es ist zugleich die Klausel beigesezet: „Es wäre dann, dass ein oder an„derer Stand wegen fremden Ueberfalls seiner

„ Truppen in seinen R. Landen selbst benöthi-
„ get.“ (g).

Man sieht also: wie sehr die Säze des Verfassers, wenn sie wahr bleiben sollen, modificiret werden müssen.

2) Pag. 18. fährt er fort:

„ Ein deutscher Reichsstand kann, so bald
„ der Reichskrieg seinen Gränzen nahet, oder
„ gar schon seine Lande überziehet, über
„ die Festungen und festen Pläze auch Pässe,
„ die in solchen mit Krieg bezogenen, oder nahe
„ am Kriegsschauplaze belegenen Landen liegen
„ keine mit dem Oberkriegsbefehlshaber nicht
„ verabredete Anordnungen machen. „

Und 3.) „ der Landesherr kann überhaupt
„ über die Vertheidigungsanstalten in seinem
„ Lande, sobald der Krieg dergleichen erfordert,
„ nie anders als abhängig vom Oberkriegsbe-

g) Moser, l. c. p. 838. R. Gutachten vom 20ten December 1681. von 1734. in materia belli.

Digitized by Google

„ fehlshaber verordnen. Diese beide Gesezе
„ ergeben sich daraus, dass während eines Reichs-
„ krieges, jede Provinz, der sich der Krieg
„ nähert, nicht blos sich, sondern das ganze
„ Reich vertheidigen soll. Thäte sie das nicht,
„ wollte sie ihre Vertheidigung auf ihre eigene
„ Rettung einschränken, und einseitig verrich-
„ ten, so würde dadurch ein dem allgemeinen
„ Interesse entgegen wirkendes, wenigstens ein
„ mit ihm nicht gleichförmig wirkendes, mithin
„ überall schädliches Particular Interesse entste-
„ hen, das nothwendig der Einheit der Plane und
„ der Einheit der Ausführung, welche beide im
„ Kriege gleich unentbehrlich sind, schaden
„ müste. “

Diese zwei von dem Herrn Verfasser vorgetragene Säze, und die meisten folgende, hängen von der Entscheidung der Hauptfrage ab:

Wie weit erstrecken sich des Kaisers Kriegsrechte während einem Reichskriege in den Landen der R. Stände, und wie verhält sich die Landeshoheit dagegen?

Herr

Herr Strengschwerd, welchem bequemer ist den gordischen Knoten mit der Spitze seines Schwerdes durchzuhauen, als in den Grundverträgen, dem Herkommen, und aus den bisherigen Staatshandlungen gültige Grundsäze mühesam aufzusuchen, und darnach das sehr verwikelte verhältniss des Kaisers und der Stände zu bestimmen, will auf dem ganzen Kriegsschauplaze keine andere Gewalt, als die des Kaiserlichen Oberbefehlshabers gelten lassen, vor welcher alle Landesherrliche Rechte verschwinden müssen; man muss Ihn in seinem durchgreifenden Tone n. 4 — 6 pag. 19 — 20 selbst raisonniren hören:

4) „ Hieraus folgt weiter, dass auf dem „ ganzen Kriegsschauplaze der Befehl des Ober„ befehlshabers des deutschen Reichskrieges, „ über den Befehl jedes Landesherrn in alle dem, „ das zur Reichsvertheidigung gehöret, gehen „ muss; dass also

5) „ Wenn Befehle des Landesherrn mit „ Befehlen des Oberreichsfeldherrn in Kollision „ kommen, lediglich die Lezteren entscheiden,

„ weil der Oberbefehlshaber allein die höchste
„ executive Kriegsgewalt und den höchsten Sou-
„ verain, von dem sie emaniret, unmittelbar re-
„ presentirt; weil er in der Kriegsführung die
„ Souverainität des gesamten deutschen Reichs
„ representiret, vor welcher alle Landeshoheits-
„ rechte verschwinden, und welcher der Reichs-
„ fürst so sehr wie der ärmste Bauer unterwor-
„ fen ist. Wer diese Grundsäze bezweifelt, der
„ will Zwecke ohne Mittel; der will Krieg ohne
„ Einheit der Operationsplane, ohne Einheit sei-
„ ner Leitung; er will einen Staat der kein Staat
„ ist; er will was Widersinniges.„

6) „Sogar, wenn ein Landesherr in seinem
„ Widerspruche gegen den Oberreichsfeldherrn
„ glauben sollte, dass der Gegenstand des Wi-
„ derspruchs ausser den Kriegszwecken liege,
„ muss er dennoch dem Oberfeldherrn unwei-
„ gerlich gehorchen, und seine Beschwerde an
„ den Souverain bringen, der diesem Oberfeld-
„ herrn den Oberbefehl anvertraut hat, und
„ dem allein der Oberfeldherr verantwortlich
„ ist.„

Digitized by Google

Man glaubt in der That einen Hofpublizisten aus den Zeiten Karls V. Ferdinands II, oder aus der Kanzley des despotischen Wallenstein (*b*) zu hören. Wie sehr unterscheidet sich dagegen die Constitutionsmässige Sprache unseres jezigen Reichs Oberhauptes in allen seinen Erklärungen, und allerhöchsten Dekreten an das Reich! überall wird darinn die feierliche Versicherung gegeben, „dass Sie (kaiserliche Majestät) mit unermüdeter Reichsoberhauptlichen Sorgfalt fortfahren würden, die Geseze und Verfassung wider alle willkührliche Absichten und Sisteme handzuhaben, und mit kaiserlicher Standhaftigheit alldasjenige, was dieserhalben der Landfriede, dessen Executionsordnung, der Westphälische

b) Das Jus publicum dieses übermüthigen Feldherrn ist bekannt, man lese Khevenhüller T. X. XI. In Ansehung der R. Stände soll er behauptet haben: „man bedürfe keine Chur- und Fürsten mehr; „man müsse Ihnen das Gasthüdel abziehen, und „wie in Frankreich und Spanien ein König al„lein, also solle in Deutschland auch ein Herr „allein seyn.„

Frieden, und die Wahlcapitulation höchst Ihnen zur Pflicht auflegen, genau beobachten wollen. Dass Sie nur durch die Geseze regieren, und sich mit der übertragenen Kaiserwürde, derselben gewissenhaftesten Beobachtung zum unabänderlichen Maasstabe der Ihnen anvertrauten kaiserlichen Regierung angenommen hätten." (i)

Untersucht man nun die hieher gehörigen Geseze, und vergleicht Sie mit den Säzen des Verfassers, so wird man leicht einsehen, wie Jene Diesen entgegen gesezet sind, indem darin der Landeshoheit die volle und freye Uebung ihrer Rechte nicht für die Friedenszeiten, sondern auch während einem Kriege gegen alle Eingriffe verwahret werden. 1) Der westphälische Friede, durch welchen Hauptsächlich die zuvor noch wankenden Verhältnisse der Kaiserlichen Macht zur Ständischen festgesezet worden sind, giebt Art. 8.

---

i) Kaiserlich. allerhöchstes Ratificat: Dekret vom 22ten Dezember 1792.

Allerhöchstes Kommissions-Dekret vom 20ten Jänner 1794. &c.

§. 1. J. P. O. den Reichsständen die bündigste Versicherung: dass in allem, was zur Regierung ihrer Landen gehöret, Ihnen weder vom Kaiser noch von irgend einem Anderen unter keinem Prætext eingegriffen werden solle.

„Ne posthac in Statu politico Controversiæ „suboriantur, omnes & singuli Electores, „Principes, & Status in — Libero Juris „territorialis tam in Ecclesiasticis, quam „politicis exercitio — ita stabiliti, firma„tique sunto, ut a nullo unquam „sub quocunque prætextu de facto „turbari possint vel debeant.

2) In der W. C. Art. 1. §. 2. versprechen Seine Kaiserliche Majestät.

„Sie wollen in alle Weege die Stände bei „ihrer Hoheit, Geist- und weltlichen Wür„den, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, „wie Sie dieselbe in und ausser ihren Ter„ritorien hergebracht haben — lassen.„

Und 3) in §pho 8. des nämlichen Artickels heißt es:

Digitized by Google

„Wir wollen weder den R. Gerichten, noch „sonst Jemand, wer er auch sey, so „in — als ausser dem Reiche gestatten, „dass den Ständen in ihren Territoriis, in „ihre Landeshoheit und Regierung, be„sonders in Religions, Polizei, Kam„meral, Militär, Justiz, Lehens, Kri„minal — und Gnadensachen sub quo„cunque prætextu — vor — oder ein„gegriffen werde.„

Worüber 4) in Art. IV. §. 18 & 19. noch eine allgemeine Versicherung besonders in Gelegenheit der Kriegsbeschwerden ertheilet wird.

„§. 18. und nachdem auch jezuweilen ver„schiedene Immediat Fürstenthümer — ohne „einiges Recht und Befugniss mit Einquar„tierungen, und anderen Kriegsange„legenheiten höchst beschweret wer„den, und daher des so theuer erworbe„nen Friedensschlusses in nichts geniesen „mögen, vielmehr dem Reich entzogen, „und gleichsam zu Mediatständen ge„macht werden wollen, als versprechen

Digitized by Google

„wir — die Abstellung zu beförderen, da-
„mit Sie bei ihrer zustehenden Immedie-
„tæt per Omnia gelassen werden. §. 19.
„bei welchem Allem wir Kurfürsten, Für-
„sten und Stände (die freie R. Ritterschaft
„mitbegriffen) samt deren allerseits Landen,
„Leuten und Unterthanen nach Vermögen
„schüzen — handhaben, und dawider in
„keinerlei Weise beschweren lassen wol-
„len.„

Wirft man einen Blick auf die Staatshandlungen zurück, durch welche diese gesezliche Bestimmungen veranlasset worden sind, so findet man, dass diese meistens Beschwerde der Stände gegen Eingriffe in ihre Landesherrliche Rechte enthalten, welche zum Theile während R. Kriegen unter allerley Vorwänden, und nach einem ähnlichen Jure publico, welches der Verfasser hier geltend machen will, enstanden sind. Hieraus ergiebt sich also: dass auch während einem R. Kriege die Landesherrliche Macht in der thätigen Ausübung ihrer Regierungsrechten von jeder Art erhalten werden solle, und dass dem Kaiser keine grössere Gewalt über die R. Stän-

Digitized by Google

dischen Gebiete mit Einschränkung, oder gar mit Aufhebung der Landeshoheit, wie unser Herr Author behauptet, ertheilet sey. Die W. C. Art. IV. weiset vielmehr den Kaiser und die Reichs-Generalität noch besonders an: den Reichskrieg auf keine andere Art, als nach Inhalt der Reichs-Constitutionen, der Executions-Ordnung und Instrumenti pacis, mithin nach den ebenangeführten Normen zu führen. In den in Materia belli errichteten Gutachten und R. Schlüssen werden alle Thathandlungen dagegen verboten, und man suchet allen willkürlichen militärischen Anordnungen in den Gebieten der R. Ständen sorgfältig vorzubeugen; man lese nur zum B. S. das R. Gutachten von 1734. in welchem ad punctum I. das Proviant betreffend verordnet wird:

„Immassen die Landesunterthanen und Ein-
„gesessene derjenigen R. Ständen, wo der
„Sedes belli, und Operationes sich
„hinziehen, mit diesen und dergleichen
„Fuhren und Vorspannen gänzlich ver-
„schonet, und gar keine Fuhren, als im

„höchsten Nothfalle, jedoch auch „andergestalt nicht: als gegen bare, ver„gleichende, billige Bezahlung herzu„geben schuldig seyn, die Officiers und „Commissarii — auf diesen vorgedachten „Fall die Fuhren und Pferd nicht von den „Unterthanen selbst, sondern ei„nes jeden Ortsobrigkeit gebüh„rend zu begehren, und die von sotha„ner Obrigkeit verwilligte Fuh„ren gleich zu bezalen.

„— Gleichwie mit Anrichtung sothaner „Magazinen keinem Kreisse, oder Stand „einige Beschwerung mit Abdrin„gung der Naturalien gegen will„kürlich sezenden geringe Taxen „zuzuziehen.„

Ad 5tum.

„Auf dass aber die Officiers sowohl als „die Gemeinen wissen mögen, welcher Ge„stalt die Mannszucht eingerichtet, und „Sie zu deren Observanz verbunden, auch „wie die Domini teritoriales delicta

„ und Excesse von dem Soldaten zu bestra-
„ fen befugt seyen, so ist beschlossen, dass
„ bei allen Kreistruppen der im Jahr 1682 von
„ Reichswegen beliebte Articuls Brief zu
„ publiziren. "

Ad 6tum.

„ So soll auch das Marschwesen folgender
„ Gestalt Constitutionsmäsig ein-
„ gerichtet werden: 1mo. Die Feldherrn
„ sollen vermittelst behöriger requisi-
„ tionsschreiben um den Durchmarsch
„ gebührend und zeitlich bei den
„ Kreissen und R. Ständen ansuchen, mit
„ Diesen soll 2do, über Route 3tio, Be-
„ zalung der Consumptibilien, 4to Versi-
„ cherung der richtigen Abstattung, 5to,
„ Verpflegung, 6to, Vorspann &c. &c.
„ tractiret (also nicht eigenmächtig ver-
„ fahren) werden.

In Art. IV. §. 4. der Kaiserl. Wahlcapitulation werden der Kaiserl. Kriegsrath und die Generalität auf gleiche Art beschränket.

Digitized by Google

Da nun nach diesen klaren und bestimmt entscheidenden Gesezen auf die Erhaltung der Landesherrlichen Gewalt bei allen Verhältnisen der Territorien und ihrer Unterthanen gegen die Reichs- und Kaiserliche Truppen die sorgfältigste Rücksicht genommen wird, so kann gewiss nicht behauptet werden: dass die Landeshoheitsrechte vor der höchsten executiven Kriegsgewalt verschwinden, und dass auf dem ganzen Kriegsschauplaze der Befehl des Oberfeldherrn der Reichsarmee über den Befehl jedes Landesherrn in allem dem, was zur Reichsvertheidigung gehöre, gehen müsse. Die Gegenstände, von welchen die obigen R. Geseze handeln, gehören alle zum Kriegswesen, und sind zur Führung eines Krieges nothwendig, und doch dörfen die Generale dabei nicht willkührlich verfahren, nichts eigenmächtig anordnen, sondern die Art, wie sie sich in den Territoriis der Stände mit den Landesherrn benehmen sollen, ist ihnen genau vorgeschrieben. Bei Kollisionen dörfen sie nicht durchgreifen, sondern sie sind angewiesen mit den Ständen zu tractiren, und sollten wichtigere Anstände sich ergeben, so wird der Herr Reichs-General-Feldmarschall in seiner Instruction an

Digitized by Google

des Reichskriegsraths Gutachten angewiesen, ohne dessen Wissen er nichts schliessen soll; ist kein solcher Kriegsrath angeordnet, so sind kaiserliche Majestät, und der Reichstag die Behörde, von welchen er weitere Verhaltungsbefehle einzuhohlen hat, weswegen Ihm in der angeführten Instruction aufgegeben wird „jedes„ mal die kaiserliche Majestät und den „Reichsconvent von allem gebührend „zu unterrichten.“ In Constitutionsmäsiger Sprache kann man also nicht sagen, wie der Herr Verfasser sich sehr Constitutionswidrig ausgedrückt hat: dass ein Oberbefehlshaber der Reichsarmee die höchste executive Kriegsgewalt und den höchsten Souverain unmittelbar representire, denn die höchste Souverainität in Kriegssachen beruhet unstreitig nach der deutschen Verfassung bei Kaiser und Reich, und kann auf keinen anderen übertragen werden; das Directorium in bellicis, wie die Acta publica sich ausdrücken, kömmt zwar dem Kaiser zu, dadurch ist er aber nichts mehr, als, wie in anderen Sachen, so auch in bellicis Supremus Executor der Geseze und Reichs Schlüsse.

Der Reichsfeldmarschall wird vom Kaiser und Reiche, wenigstens mit Genehmigung des Letztern angeordnet, und Er erhält das Kommando der Reichsarmee nicht unbeschränkt, sondern nach seiner Instruction entweder mit einem R. Kriegsrathe, an dessen Gutachten und Miteinwilligung er gebunden ist, oder doch jederzeit untergeordnet dem Kaiser und dem Reiche, folglich auch den Gesezen und Schlüssen, welche von diesen in Materia bellica gemacht sind, oder noch errichtet werden; Er ist an die nämlichen Normen gebunden, welche dem Kaiser vorgeschrieben sind; Er ist also nicht Souverain, wozu ihn unser Author erheben will. Wenn man bei bestimmten Staatseinrichtungen Mängel entdecket, so muss man denken, dass das Probleme der besten Regierungsform noch nicht aufgelöset ist. Wenn der Oberbefehlshaber nicht frey handeln darf, so können freilich seine Operationen oft gehemmet werden, es können sogar grose Nachtheile für das gemeine Beste dadurch entstehen; aber zeigen sich nicht ähnliche Unvollkommenheiten in allen zusammengesezten Staaten? wer wollte desswegen behaupten, dass solche Staaten aufhören Staaten

Digitized by Google

zu seyn? wer könnte daraus beweisen: dass alle Staaten die Form einer absoluten Monarchie oder Despotie annehmen müsten, weilen darinn alle Regierungsanstalten schneller, mit mehr Einheit und Kraft ausgeführet werden können. Gewisse Staatseinrichtungen können in einigen Rucksichten z. B. S. des Kriegswesens unvollkommen seyn, diese Mängel können aber durch andere Vortheile wieder ersezet werden. In freien Staaten muss diejenige Gewalt, welcher die Leitung der Armee anvertrauet wird, in ihren Schranken unter einer scharfen Aufsicht sorgfältig gehalten werden, wenn nicht die übrigen Staatsglieder, besonders bei zusammengesezten Staaten die Mindermächtige, der Gefahr ausgesezet werden sollen, ihre politische Freiheit und moralische Existenz zu verlieren; die Geschichte der Völker liefert darüber warnende Beispiele. Diese ganze Digression, wozu mich der Herr Verfasser genöthiget hat, gehöret übrigens in die Politick, und nicht in das Staatsrecht.

Der Landesherr kann also Constitutionsmässig fordern, auch während einem Reichs-

Digitized by Google

kriege in dem ungestörten Besize seiner vollen Landeshoheit, aller Regierungsrechten, mithin, sowohl in Polizei, Kammeral und Militärsachen, wie die Wahlcapitulation sich ausdrückt, gelassen zu werden; obwohlen Er der gemeinschaftlichen Reichsregierung und Gesezgebung untergeordnet ist, und darnach nichts gegen Kaiser und Reich unternehmen darf, so hat doch seine Landeshoheit in allem Uebrigen einen freien Spielraum, wenn Er seine Pflichten gegen das Reich erfüllet, seine verhältnissmässige Beiträge zur Reichsoperations-Cassa geliefert, und sein Contingent verfassungsmässig gestellet hat. Wer kann Ihm das Recht bezweifeln? eigene Vertheidigungsanstalten in seinem Lande zu treffen, wenn Sie nur den allgemeinen zum Besten des Reiches nicht entgegen sind; der Landesherr ist vielmehr schuldig nach den Pflichten, die Er als Landesherr gegen sein Land hat, und die neben den Reichsständischen Pflichten fortdauern, nach seinen Kräften für die besondere Sicherheit seiner Unterthanen zu sorgen. Darnach kann Er über seine nicht zum Contingent gehörige Truppen unwidersprechlich disponiren, wenn Sie nur

nicht zum Vortheile des R. Feindes gebrauchet werden; die ältere und neuere Geschichte liefert Beispiele genug, und selbst in dem gegenwärtigen R. Kriege haben wir die Fälle gesehen, dass R. Stände ihr Contingent zur Reichsarmee, und einer andern Macht Truppen in Subsidien gegeben haben, dass Sie selbst aus eigener Landesherrlichen Authoritæt Anordnungen zur Vertheidigung ihrer Lande getroffen haben, ohne sich mit dem Oberbefehlshaber der R. Armee darüber zu benehmen. Eben so unbezweifelt ist das Recht der Landesherrn, über Ihre Landesfestungen zu disponiren, und Sie mit eigenen Truppen zu besezen; der Reichs-Generalitæt steht darüber auf keine Art, und unter keinem Titul ein Recht anders zu, als mit Einwilligung des Landesherrn, oder durch einen gesezmässig errichteten R. Schluss, durch welchen allenfalls in Rucksicht auf das gemeine Wohl die Gewalt des R. General-Kommando erweitert, und dem R. Stande für den daraus entstehenden Schaden eine Vergütung zugesicheret worden wäre, oder wo der Landesherr zu unmächtig wäre, seine Festung selbst hinlänglich besezen und versehen zu können.

und

und doch ihre Erhaltung und Vertheidigung gegen den Reichsfeind zum Schuze des Reiches und zur Unterstüzung der Kriegsoperationen der R. Armee nüzlich und nothwendig wäre. In den R. Gesezen wird dem Kaiser, folglich auch der R. Generalitæt alle Befügniss über R. Ständische Festungen auch während einem R. Kriege abgesprochen, und das Befestigungsrecht blos dem Landesherrn beigeleget.

Art. 4. §. 6. der W. C. muss der Kaiser versprechen: „jedoch sollen und wollen Wir „weder in währenden solchen R. „Kriege, noch auch sonst in der Chur„fürsten, Fürsten und Ständen Landen und „Gebiete — einige Festungen von neuem „anlegen, noch auch zerfallene, oder „Alte wieder erneuern, vielweniger An„deren (also auch keinem Reichs- oder „Oesterreichischen General) solches ge„statten noch zulassen, inmassen „dieses allein die Landesherrn nach den „R. Sazungen in ihren Territoriis zu „thun befugt und berechtiget sind.

Digitized by Google

Hieraus folgt: dass 1) Festungen in Territoriis anzulegen, 2) Zerfallene oder Alte wieder zu erneuern, zu erweitern, &c. ein bloses Landesherrliches Recht sey, ohne die Einwilligung des Landesherrn mithin weder der Kaiser noch die R. Generalität solche neue Anlagen oder Erneuerungen verfügen dörfe, indem das Gesetz sein Verbot auch auf den Fall eines R. Krieges erstreket hat. Mit dem Rechte Festungen anzulegen ist das Besazungsrecht auf das engste verbunden; wird nun das eine dem Landesherrn ausschlieslich zugeeignet, und gegen alle Kaiserliche Eingriffe garantiret, so muss auch das andere unter der nämlichen Garantie stehen; die Geschichte, die älteren Staatsacta und andere R. Geseze beweisen die Richtigkeit dieser Auslegung.

Die Geschichte Karls V, und Ferdinands II. enthalten die vorzüglichsten Anlässe zu den Einschränkungen der kaiserlichen Gewalt, und des Reichs-Generalkommando in den Gebieten der Reichs-Stände während einem R. Kriege, ihre und ihrer Generale willkührliche Verfügungen sowohl in Ansehung der Einquartierungen,

Digitized by Google

Durchmärschen, Lieferungen, Besezung der Städten und Reichsständischen Festungen verursachte die vernünftige Furcht der Stände nach und nach unterjochet zu werden, dahero entstanden ihre lauten Beschwerden dagegen, und ihre kräftige Versuche ihre Territoria gegen solche gefährliche Eingriffe zu sichern, worüber einige ihre erste Garantie in dem Prager Frieden §. 68. und endlich alle Uebrige in dem R. Abschied vom Jahr 1641. §. 28. erhielten. Es wurde darin die Regel festgesezt: dass R. Ständische Residenzen und Festungen nicht mehr mit fremden, (im Gegensaze zu Landesherrlichen, also auch mit Einschluss der R. Armee) Truppen besezet werden sollen.

In der Folge wurde von den Reichsständen jede Gelegenheit benuzet, diese Garantie noch mehr zu stärken, wie denn auch durch die angeführten Stellen des W. F., der W. C. und der R. Schlüsse geschehen ist. Dadurch ist unwidersprechlich bewiesen; dass nicht nur das Recht Festungen in R. Ständischen Gebieten anzulegen, sondern auch dieselbe zu besezen, als ein bloses Landesherrliches Recht anzusehen sey, und von

Digitized by Google

Seiten der R. Generalität ohne Einwilligung des Landesherrn nichts dagegen unternommen werden dörfe, wenn nicht die obenbemerkten Fälle als Ausnahmen eintretten. Das Besazungsrecht gehöret ohnehin unter die Landesherrlichen Militärrechte.

„W. C. Art. 19. §. 6. Insonderheit wenn „ es die Landesherrliche Obrigkeit und Rega„ lien als in Specie die Jura armaturæ — Be„ sazungen der Festungen betrift“ welche der Kaiser Art. 1. §. 8. der W. C. gegen alle Eingriffe in Schuz nimmt, und Niemand zu gestatten verspricht, dass Sie sub quocunque prætextu (also auch nicht der Kriegsraison) verlezet werden.

Wenn dem Herrn Verfasser in Ansehung dieser Säze noch einiger Zweifel bleibt, und er wünschet ein rechtliches Gutachten darüber, so frage er todte und lebende Publizisten, als Mascov, Moser, Pütter &c. und er wird Sie alle damit einstimmig finden (k). Der Herr Verfas-

k) Gedanken über die Frage: wann und wie sind Reichsstände verpflichtet in die — in ihren Lan-

ser begeht bei seinen allgemeinen raisonnements den einem deutschen Publizisten unverzeihlichen Fehler: dass er 1) einen Principem simplicem, eine Oberherrschaft und Unterthänigkeit nach der ganzen Extension des allgemeinen Staatsrechts voraussezt. 2) das volle Maas der Regierung eines vollständigen Staates in die Hände seines Souverains leget. Jeder Deutsche ehret zwar den Kaiser als das Haupt des Reiches, wie Er auch in den Reichs Gesezen genannt zu werden pfleget, und ist Ihm die gebührende

---

den befindliche Festungen, kaiserliche oder andere R. Truppen zur Besazung einzunehmen, und selbst, das ständige Landesherrliche Festungskommando einem General der R. Armee zu überlassen? — beantwortet zur näheren Erläuterung der im gegenwärtigem Krieg etwa eintrettenden ähnlichen Fällen. Frankfurt und Leipzig. 1794. — Reichsgesezmäsige Erœrterung der Reichsständischen Verhältnisse zu kaiserlichen oder R. Truppen während einem R. Kriege in Ansehung der in ihrem Gebiete liegenden Landesherrlichen Festungen zur Beantwortung einer dem Publikum darüber vorgelegten Frage, 1794.

Digitized by Google

Folgsamkeit und Treue schuldig, aber dieses Haupt ist so, wie es zu unserer Verfassung und dem deutschen Staatskörper past. 3) Auf den wesentlichen Charakter unserer Staatsform nicht die gehörige Rücksicht nehmen will, nach welchem Deutschland einen aus mehr als 300 freien Territorien und gemeinen Wesen zusammengesezten Staatenverein vorstellet, welcher der Aufsicht und Leitung eines selbstgewählten Oberhaupts und gemeinschaftlich gegebenen Grundgesezen untergeordnet ist. Wenn man diese Charaktere unserer Verfassung, die ganz einzig in ihrer Art ist, übersieht, und unter seinem Oberherrn einen uneingeschränkten Beherrscher, einen Monarchen nach dem gewöhnlichen Begriff sich denkt, so lassen sich freilich Säze nach der Art unseres Verfassers folgern, aber denn steht auch ein Oberherr da, wie ihn die Staatsverfassung unseres Reiches nicht kennet, und wie Ihn Pütters rechtliches Gutachten von Rechtswegen nicht aussprechen wird. (l)

---

l) S. Pütters Beiträge zum Staats- und Fürstenrecht 1 Th. S. 19. in seinen Erörterungen,

Digitized by Google

Der Herr Verfasser bleibt in seinen Irrthümern consequent, nur werden seine folgende Säze immer despotischer, und sie zernichten immer mehr die Selbständigkeit der Landesherrn, und ordnen Sie mit Ihren Unterthanen seinem Oberfeldherrn gänzlich unter.

Pag. 20. n. 6. & 7. sagt er:

6) „Sogar, wenn ein Landesherr in seinem „ Widerspruche gegen den Oberreichsfeldherrn „ glauben sollte, dass der Gegenstand des Wi„ derspruchs ausser den Kriegszwecken liege, „ muss er dennoch dem Oberfeldherrn unwei„ gerlich gehorchen, und seine Beschwerde an „ den Souverain bringen, der diesem Oberfeld„ herrn den Oberbefehl anvertraut hat, und „ dem allein der Oberfeldherr verantwortlich „ ist.„

n. 7. „ Der Oberreichsfeldherr ist unbedenk„ lich befugt, jeden deutschen Einwohner, „ er sey wes Ranges er wolle, der seinen

---

Franck (Reichsreferendar) Grundbetrachtungen über Staat und Kirche §. IV— IX.

Digitized by Google

„ Befehlen zuwider handelt, selbst wenn er „ sich durch Befehle seines sonstigen Lan- „ desherrn entschuldigen wollte, vor ein „ Kriegsrecht zu ziehen, und da ohne Rück- „ sicht auf Landesherrliche, während eines „ Reichskrieges gänzlich suspendirte Befehle, „ nach Kriegsgesezen strafen zu lassen.“

Ist nicht nach diesen 2 Säzen ein Oberreichsfeldherr Deutschlands unumschränkter Dictator? Im Besize der bewafneten Macht, alle Truppen, alle festen Pläze unter seiner Disposition, gebietend über Eigenthum, Leben und Tod jedes Staatsbürgers, ausser Ihm, wenn Er will, keine andere rechtmäsige Gewalt mehr, auch in Gegenständeu, die ausser dem Kriegszweke liegen — Allen bleibt nichts, als blinder Gehorsam, und nur nachdem sein Wille vollzogen ist, ein unwirksamer oder unmöglicher Recurs an seinen Souverain, wovon das Subject nicht einmal bestimmt wird. Ein Oberfeldherr mit einer solchen furchtbaren Macht kann sich selbst, oder wenigstens dem Kaiser gar bald eine unumschränkte Herrschaft verschaffen. Waren es nicht ähnliche Misbräuche der bewafneten

Digitized by Google

Gewalt, welche die R. Stände theils schon gefühlet hatten, theils noch fürchteten, durch welche die obenangeführten gesezliche Beſtimmungen und Einschränkungen veranlasset worden sind? (m) Wären nach Wallensteins Handlungen theoretische Lehrsäze abstrahiret worden, so hätten keine Richtigere, und denselben anpassendere aufgestellet werden können, als die

---

m) Man sehe bei Khevenhüller im IX Theil das schauderhafte Gemälde, welches die Churfürsten auf dem Churfürstentage 1630 von Deutschlands damaligen Zustande entworfen haben. Nebst anderen Klagen über die kaiserliche Miliz führen sie an: „die Hauptsäulen, Ihrer kaiserlichen Ma„jestät vornehmste Glieder, von welchen die kai„serliche Dignität und Gewalt herrühre, die Chur„fürsten seyen fast alles Ansehens und Respekts „beraubt, müssen sich des Kriegs Kommandan„ten, so ihnen Standeshalben nicht zu vergleichen, „unterwerfen, ihrer Gewalt, Bedrohung &c. „weichen, viel hönische, spöttische Reden ver„schmerzen, und unzählbare Drangsale ihrer von „Gott habenden Land und Leuten stillschweigend „über sich ergehen lassen.

Digitized by Google

sind, welche Herr Graf Strengschwerd hier vorträgt, dadurch werden sie aber auch am vollkommensten widerleget; denn dergleichen Maximen noch heute geltend machen wollen, wäre eben so viel, als den westphälischen Frieden, die Wahlcapitulation, alle Reichsabschiede und R. Schlüsse zernichten, durch welche heute das Verhältniss des Kaisers und des Landesherrn bestimmt ist, und die grade gegen solche Thathandlungen folglich auch gegen solche Lehrsäze errichtet worden sind.

N. 8. und Seq. handelt der Author insbesondere von den Festungen, und den Rechten des Oberreichsfeldherrn darüber.

pag. 21. n. 8. und 9. heiſt es: „was nun in„sonderheit Festungen betrift, die zur Reichs„vertheidigung gebraucht werden, so pas„sen vorstehende Grundsäze noch strenger „auf sie, als auf andere reichsständische „Besizungen, weil auf sie die Vertheidi„gung des Reichs und die Leitung der Kriegs„operationen ganz vorzüglich beruhet.

Digitized by Google

„Der Kommandant einer solchen Festung ste-
„het während des Krieges lediglich unter
„dem Oberreichsfeldherrn, und ist nicht
„einst befugt seinem Landesherrn die ihm
„werdende Befehle dieses Oberfeldherrn mit-
„zutheilen, sondern er muss lediglich dem
„Oberfeldherrn überlassen, ob und was die-
„ser dem Landesherrn des Kommandanten
„von den Kriegsdispositionen wissend ma-
„chen will. Diese Regel fliesst daraus, dass
„der Reichskrieg nicht ein Krieg eines ein-
„zelnen Reichsstandes, sondern der des ge-
„sammten Reiches ist.„

Die Grundsäze, worauf sich der Verfasser hier berufet, passen in das deutsche Staatsrecht gar nicht, wie bewiesen worden ist, sie können also auch auf Staats-Rechtsfragen über Festungen nicht angewendet werden. Der Kommandant einer Landesherrlichen Festung, welche mit Truppen des Landesherrn besezt ist, die nicht zum Reichscontingent gehören, steht blos unter den höchsten Befehlen seines Landesherrn nach den obigen den R. Constitutionen gemäs aufgestellten Grundsäzen; der R. Krieg ist zwar ein Krieg

Digitized by Google

des gesammten Reiches, alles was diesen betrift, gehöret darnach an den Kaiser und das Reich, die einzelnen R. Stände sind schuldig mit vereinigten Kräften nach Vorschrift der Geseze den gemeinschaftlichen Zweck verhältnismäsig befördern zu helfen, aber ihre territorial-Gewalt während einem R. Kriege in Militärsachen höret nicht auf, der Landesherr kann davon noch immer einen eigenen Gebrauch zur Vertheidigung seines Landes machen, wenn Er nur nichts zum Vortheile des Reichsfeindes unternimmt, oder was den Kriegsoperationen der R. Armee schädlich seyn könnte, in diesem lezten Falle muss der Oberbefehlshaber der R. Armee sich mit dem Landesherrn benehmen, wie ihn die R. Geseze in ähnlichen Fällen wegen den Einquartierungen, Durchmärschen &c. anweisen, und wenn eine Kollision entsteht, seine Anzeige darüber an Kaiser und Reich erlassen; Er darf aber nach dem Westphälischen Frieden und der Wahlcapitulation nicht eigenmächtig durchgreifen, und dem Landesherrlichen Kommandanten, über welchen er gar keine Gewalt, also auch keine Jurisdiction hat, unmittelbar befehlen; Nach seiner Instruction ist ihm nur die

Digitized by Google

R. Armee zum Kommando nach Vorschrift der R. Geseze anvertrauet, über die übrigen Truppen der Landesherrn ausser den Contingenten hat weder der Kaiser noch er, sondern nur der Landesherr zu verfügen. Alle übrigen Säze des Verfassers sind von gleichem Werthe, wie die auf jeden Saz folgende kurze Kritik beweisen wird.

N. 11 sagt er: „Der Kommandant einer Fes„tung, die auf dem Schauplaze des R. Krie„ges lieget, muss sobald die Festung die er „ kommandirt, zur Reichsvertheidigung nö„ thig ist, seine Bestätigung ausdrücklich „ oder stillschweigend vom Oberbefehlshaber „ des Reichskrieges erhalten.“

Ja, wenn der Landesherr einwilliget, und seine Garnison dem Oberbefehlshaber des Reichskrieges unterordnet; so lange aber die Landesherrliche Garnison die Feſtung vertheidigen kann, und keine Gefahr für die Sicherheit des Reiches entſteht, so darf das Reichs-General-Kommando über eine solche Feſtung und ihre Besazung nichts unmittelbar verfügen, sondern

Digitized by Google

alle seine Anträge müssen an den Landesherrn und durch diesen an das Festungs-Kommando geschehen. Findet der General, dass die Festung nicht hinreichend besezt sey, und dadurch Gefahr für die Sicherheit des Reiches entstehen könnte, so darf er von dem Landesherrn verlangen, eine stärkere Besazung von der R. Armee selbst in die Festung aufzunehmen, und nun erst tritt er in unmittelbare Verhältnisse gegen die Festung und den Kommandant derselben.

N. 12. „Gehört der Kommandant zum Kriegs-
„kontingent seines Landesherrn, so ist er
„so schon durch Befehl des Oberbefehls-
„habers Kommandant geworden.„

Auch in diesem Falle lassen sich besondere Conventionen mit dem Landesherrn Verfassungsmässig denken, wodurch der Einfluss des Reichsgenerals auf die Festung modificiret werden kann.

N. 13. „Gehört er aber nicht zu seines Lan-
„desherrn Truppenkontingente, so ist er

„als ein überzäliges Kontingent anzusehen,
„das der Oberbefehlshaber während des Krie-
„ges, wie das gesezlich schuldige behan-
„delt. „

Ist unrichtig, und schon oben widerlegt worden. Eine solche Truppe ist als Haustruppe des Landesherrn anzusehen, die Er gemäss seines Landesherrlichen Juris armorum hält, und über welche Er unbeschadet seiner Pflichten gegen Kaiser und Reich frei disponiret.

N. 14. „Der Reichsstand, der solche Festung
„besizt, hat keine Verbindlichkeit selbige
„durch eigene Truppen zu vertheidigen,
„sondern er kann diese Vertheidigung
„dem Oberreichskriegsbefehlshaber über-
„lassen. „

Einverstanden. Er ist aber auch nicht schuldig, dieselbe aus seinen Kösten zu erhalten, oder wieder herzustellen, weilen nach dem Art. 4. §. 6. der K. W. C. dieses alles von seinem Landesherrlichen Ermessen abhangen solle, gegen

Digitized by Google

seinen Willen, und ohne seine Einwilligung also nichts darüber verfüget werden darf.

N. 15. „Der Oberbefehlshaber des R. Kriegs „hat keine Verpflichtung, zu erlauben, dass „eigene zum Kontingente nicht gehörige „Truppen des Landesherrn einer Festung „sie vertheidigen. Vielmehr müssen diese „Truppen, sobald der Oberbefehlshaber des „R. Krieges es befiehlt, sich herauszie„hen und denen Plaz machen, denen der „Oberbefehlshaber die Vertheidigung der „Festung anvertrauen will.„

Ist gegen den klaren Sinn des Art. 4. §. 6. der kaiserlichen Wahlcapitulation.

Anwendung dieser Grundsäze auf die vorliegende Kapitulation von Mannheim.

Pag. 23. machet der Herr Verfasser die Anwendung seiner Grundsäze auf die Kapitulation von Mannheim, das heist: um dasjenige zu rechtfertigen, was in Beziehung auf die Kapitulation

lation von Mannheim von Seiten des Reichsgeneralkommando verfügt worden ist, sind obige Grundsäze ausgedacht worden.

I. Einmischung des Kurpfälzischen Ministers Herrn Grafen von Oberndorf.

1. „Der Kurpfälzische Staatsminister Herr „ Graf von Oberndorf, der sich herausgenommen hat, sich in diese Kapitulation „ zu mischen, hat dazu von Seiner Excellenz dem Herrn Grafen von Clerfait keine Autorisation gehabt; er hat es also „ unbefugter Weise gethan. Ein Befehl Seiner Durchlaucht des Herrn Kurfürsten „ von der Pfalz konnte ihn zu dieser Einmischung nicht berechtigen. Denn Seine „ Durchlaucht hatten, da hier Mannheim gebraucht ward, dem Feinde den Uebergang über den Rhein zu erschweren, „ keine Disposition mehr über die Vertheidigung oder Uebergabe Mannheims. Diese „ hiengen wie alles, was zur Polizey von „ Mannheim gehörte, vom Herrn Grafen

„ von Clerfait und von denen von ihm
„ ernannten oder genehmigten Unterbe-
„ fehlshabern ab. Denn Mannheim war im
„ Kriegsstande.„

2. „ Der Gouverneur Herr Baron von Bel-
„ derbusch, und der Commandant Herr Duroi
„ hätten also gar keine Einmischung des
„ Herrn Grafen von Oberndorff in diese
„ Kriegsangelegenheit, die lediglich vor
„ dem Herrn Grafen von Clerfait resortir-
„ te, gestatten sollen. “

3. „ Der Herr Graf von Oberndorf hat sich
„ durch seine unbefugte Einmischung in
„ diese Kriegs- Angelegenheit den Kriegs-
„ Gesäzen unterworfen. “

4. „ Eben dadurch, dass er sich in einer im
„ Kriegsstande befindlichen Festung aufhielt,
„ war er schon den Kriegs-Gesäzen, wie
„ jeder andere Bewohner der Festung un-
„ terworfen. “

Digitized by Google

5. „ Als unter die Kriegs-Gesäze gehörig, „ standt er unter den Befehlen der Herren „ von Belderbusch, und Duroi. “

6. „ Er stand in lezterm Ressort unter dem „ höchsten Befehle des Herrn Grafen von „ Clerfait. “

7. „ Seine Excellenz der Herr Graf von „ Clerfait sind also unbedenklich befugt, „ falls sie die Uebergabe misbilligen, den „ Herrn Grafen von Oberndorff, wo sie „ ihn finden, in Verhaft nehmen, und „ nach Kriegs - Gesäzen, wegen seiner „ Mitwirkung an der Uebergabe von Mann- „ heim, richten zu lassen. “

Seine Excellenz der Herr Graf von Oberndorf ist von seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern als dirigirender Staatsminister der Administration der Churpfälzischen Landen nach einer Ihm darüber ertheilten Vollmacht vorgesezet worden, und repræsentiret in dieser Eigenschaft den Herrn Churfürsten selbst, alle im Lande befindliche Collegia, wie auch das Lan-

desherrliche Militaire sind Ihm untergeordnet. Da nun die Stadt Mannheim zu den Churpfälzischen Landen gehöret, die Hauptresidenz des Churfürsten, und der Siz der ersten Landesdicasterien ist, so steht Sie in diesen Rucksichten ohne Widerspruch unter seiner Ministeriellen, obersten Direction; da Sie ferner eine Landesfestung ist, und nach den oben berichtigten Säzen des Herrn Verfassers über solche Festungen dem Landesherrn alles Militärrecht allein zusteht, die Besazung darin auch grösstentheils aus Churpfälzischen Truppen, die keinen Theil des Reichscontingents ausmachten, bestanden hat, so war Herr Graf von Oberndorf in seiner obigen Eigenschaft berechtiget, sich auch in die militärischen Angelegenheiten der Stadt Mannheim nach der von seinem Herrn erhaltenen Vollmacht zu mischen, und er ist darüber Niemand als seinem Herrn verantwortlich.

Seine Exzellenz der Herr Graf von Clerfait als Reichsfeldmarschall konnte ausser den oben bemerkten Fällen in Mannheim nichts unmittelbar befehlen, so wie auch wirklich die darin zur Besazung gelegenen pfälzischen Trup-

Digitized by Google

pen beständig von ihrem pfälzischen Kommando einzig abgehangen haben, und kein Reichs, sondern nur pfälzische Gouverneur und Kommandanten in Mannheim angestellet waren.

Der Herr Graf von Oberndorf sowohl, als die pfälzische Garnison und die Stadt Mannheim waren also auf keine Art dem Herrn Grafen von Clerfait, sondern blos ihrem Landesherrn untergeordnet; hat nun Herr Graf von Oberndorf nach einer von seinem Landesherrn erhaltenen Vollmacht in eine Kapitulation sich eingelassen, so muss ihn Dieser gegen jeden Dritteren vertretten, und der Landesherr allein bleibt dem Kaiser und Reiche für die Folgen der Handlung seines Staatsministers verantwortlich. Herr Graf von Clerfait kann also auf keine Art ein Recht auf die Person des Herrn Grafen von Oberndorf in Anspruch nehmen, hat er Beschwerden gegen denselben, so muss er diese bei Seiner Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalzbaiern als dem Landesherrn des Herrn Grafen von Oberndorf anbringen, oder dieselbe bei Kaiser und Reiche anzeigen, damit durch diese bei dem Herrn Churfürsten ihre Untersu-

Digitized by Google

chung bewirket werde; jedes eigenmächtige unmittelbare Verfahren gegen den Herrn Grafen von Oberndorf, oder jeden anderen pfälzischen Staatsdiener ist gesezwidrig; denn wodurch wollte Herr Graf von Clerfait seine Jurisdiction begründen? dadurch: dass sie in einer Festung, welche im Kriegsstande war, sich aufhielten? allein 1) Sie waren in einer pfälzischen Landesherrlichen Festung, die fast mit lauter pfälzischen Truppen besezt war, und unter pfälzischem Kommando stund.

2) Der Herr Graf von Oberndorf befand sich darin als dirigirender Staatsminister, als Repræsentant des Churfürsten, die pfälzischen Herrn Gouverneur und Kommandant waren ihm in obiger Eigenschaft selbst untergeordnet gewesen, Er hatte über den Kriegsstand der Stadt unter seiner Verantwortung gegen seinen Landesherrn zu disponiren; in wie weit Er nun dabei die Grenzen seiner Gewalt überschritten habe, oder nicht, darüber hat Er allein bei seinem Herrn zu Recht zu stehen, und Seine Exzellenz der Herr Graf von Clerfait waren auf keine Art befugt, wenn Sie auch die Ue-

Digitized by Google

bergabe der Stadt Mannheim noch so sehr missbilligten, weder Seine Exzellenz den Herrn Grafen von Oberndorf, noch andere pfälzische Staatsdiener, die von diesem, als ihrem rechtmässigen vorgesezten, bei dem Kapitulationsgeschäfte gebrauchet worden sind, in Verhaft nehmen zu lassen, sondern der Herr Graf von Clerfait muste ihre Beschwerde entweder bei Seiner Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalzbaiern, oder bei Kaiser und Reiche anbringen; Seine Churfürstliche Durchleucht würden darnach entweder die Schuldigen, wenn Sie solche gefunden hätten, Selbst nach den Gesezen bestrafet haben, oder sich dafür verantwortlich dargestellt, und ihre Handlung bei Kaiser und Reiche gerechtfertiget haben. Der Herr Graf von Clerfait hat als Reichsfeldmarschall keine andere als Kriegsgerichtsbarkeit über die zur R. Armee gehörigen Personen in Kriegssachen die er nach den Kriegsartikeln und nach seiner Instruction ausüben lassen muss; erstrecket er dieselbe über ein anderes Reichsständisches Militair, so nicht zu dem R. Contingent gehöret, oder über Civilpersonen in R. Ständischen Gebieten, ausser einer an ihn ge-

Digitized by Google

eigneten Kriegssache, so handelt er nichtig, und waget Constitutionswidrige Eingriffe in Landesherrliche Gerichtsbarkeit. (m) und der Kaiser ist nach der Wahlcapitulation Art. 1. §. 8. verpflichtet, solche abzustellen. Wollte man behaupten: dass bei Staatsverbrechen gegen den Kaiser und das Reich die Kaiserliche peinliche Gerichtsbarkeit auch über Mittelbare gegründet sey, so kann doch der Herr Graf von Clerfait sein Verfahren dadurch nicht rechtfertigen, denn 1) es hätte eine fiscalische Klage bei dem R. Hofrath und eine Erkenntnis desselben vorhergehen, und darnach 2) die Execution der ordentlichen Obrigkeit gesezmässig übertragen werden müssen; der Herr Graf von Clerfait hätte also niemals eigenmächtig ohne allerhöchsten besonderen Auftrag militärisch verfahren können, und es hätten dabei die Vorschriften der Prozesordnung beobachtet werden müssen, nach welcher kein Prozess mit der Execution angefangen werden darf, wenn persönliche Frei-

---

m) K. G. O. Th. II. tit. 5. §. 2.
Wahlcapit. Art. 18. §. 4.

Digitized by Google

heit und Eigenthum in einem Staate gesichert bleiben sollen. Die arretirten Personen sind alle von der Art, dass Sie wegen einer Flucht unmöglich verdächtig seyn konnten, Sie stehen in ansehnlichen öffentlichen Aemtern und Würden, Sie sind mit beträchtlichen liegenden Gütern in der Pfalz angesessen, Ihr Betragen hat gezeiget, dass Sie einer rechtmässigen Untersuchung nicht entgehen wollten, indem Sie sogar gewarnet gegen die Ihnen bevorstehenden Misshandlungen keine Flucht ergriffen haben, sondern auf ihrem Posten als ftandhafte Männer geblieben sind. Es ist dabei noch nicht entschieden, ob ein Staatsverbrechen, und von Wem begangen worden, wer Antheil daran gehabt, und in wie weit Jeder dafür verantwortlich ist, ob eine Kapital-Strafe erfolgen werde, es hätte also noch kein Verhaft gesezmässig verfüget werden können. (o) Die Inhaftirten sind dahero berechtiget, den Kai-

o) Quistorps Grundsäze des deutschen peinlichen Rechts Th. II. §. 645.
Claproth in Summarischen Prozessen, der peinliche Prozess p. 61.

serlichen Schuz gegen die Gewaltthätigkeiten des Herrn Grafen von Clerfait nach der Wahlcapitulation Art. XV. §. 1. XVI. §. 1. 2. XVIII. §. 3. zu imploriren, und Genugthuung gegen ihn zu fordern.

Dazu kömmt endlich: dass in dem deutschen Staatsrechte die Frage wenigstens noch streitig ist: ob in irgend einem Falle die Gerichtsbarkeit der R. Gerichte über Mittelbare in erster Instanz gegründet sey? die R. Stände haben sich bei mehreren Gelegenheiten nachdrücklich dagegen verwahret, und sich auf ihre Territorial-Gerichtsbarkeit bezogen. A. 1692. lies der Kaiser Leopold den Churſächsischen Generalfeldmarschall von Schöning aus dem Töplizer Bade bei Nacht wegnehmen, und nach Mähren in Verhaft bringen, weil man ihn der Verleitung seines Herrn zum Abgang von dem Kaiser und dessen Bundesgenossen, ferner der Verlezung der Avocatorien und einiger nachtheiligen Reden von dem Kaiser beschuldigen wollte; der Churfürst beschwerte sich sehr darüber bei dem Kaiser und Reich, weil 1) man den Schöning vor ihm hätte belangen, und wenn

Digitized by Google

man keine Justiz erhalten hätte, alsdann erst zu dergleichen Mittel greifen sollen. 2) Schöning sey keine blose Privatperson, sondern ein Minister und General. 3) Der Churfürst und seine Ministers hätten dem Kaiser über Staatssachen nicht responsabel zu seyn, 4) wenn auch Schöning gegen die Kaiserlichen Avocatorien gehandelt hatte, so verwiesen doch die Avocatorien dergleichen Verbrechen zur Bestrafung für die Landesherrn. Der Churfürst verlangte also zu melden: was man seinem General beschuldige, solchen auch Ihm abfolgen zu lassen, wo er sodann gebührliche Justiz administriren würde. In der kaiserlichen Antwort war eine der Hauptgründen: dass die Gefangennehmung des Schönings in den kaiserlichen Landen geschehen sey, wo er sich als privatus aufgehalten habe. — Der gegenwärtige Fall ist also um so weniger zu rechtfertigen, da Herr Graf von Oberndorf als pfälzischer Minister in der pfälzischen Residenzstadt und selbst in dem Churfürstlichen Schlosse in Verhaft genommen worden ist. Ich übergehe mehrere ähnliche Fälle, wo Landesherrn in fiscalischen Klagen ihre Diener an

Digitized by Google

den kaiserlichen Hof auszuliefern sich geweigert haben. (p).

Pag. 25.

II. Benehmen des Herrn Gouverneurs Baron von Belderbusch und des Festungs - Kommandanten Herrn Duroi.

Nachdem der strenge Herr Verfasser auf die angeführte Art den Herrn Grafen von Oberndorf gerichtet hat, so kömmt nun die Reihe an seine angebliche Mitschuldigen, nemlich den Herrn Gouverneur Baron von Belderbusch und

---

p) Herrn Carl Freih. von Mosers kleine Schriften B. VII. n. 4. S. 402.

Joh. Jac. Moser von der deutschen Justizverfassung B. I. Cap. 4. S. 154. seq. — Pütter Epitome Proc. Imperii §. 140. & ibi cit.

Thomasius: kurze und deutliche Deduction, dass der R. Hofrath mit nichten befugt sey, der Chur- und Fürsten, auch anderen Ständen des Reichs Räthe, Diener, und andere Unterthanen, unter

den Festungs Kommandanten Herrn General von Duroi, welche ebenfalls bei seinem schreckbaren Tribunale erscheinen müssen.

1) „Diese Herren — sagt er: musten einsehen, dass sie die Festung Mannheim nicht „als eine Kurpfälzische Stadt, gegen einen „Feind ihres Kurfürsten, in einem Kriege „dieses Fürsten, sondern dass sie selbige „als eine deutsche Stadt in einem Reichs„Kriege gegen den Reichsfeind zu vertheidigen hatten.“

2) „Sie musten einsehen, dass sie in der „Vertheidigung dieses Plazes nicht des Herrn „Kurfürsten Durchlaucht, sondern dem gesammten deutschen Reiche und dessen „Sonverain verantwortlich waren.“

3) „Sie musten einsehen, dass sie in allem, was die Vertheidigung dieses Plazes

---

was für Schein und Vorwand es auch seyn möge, sowohl in peinlichen als bürgerlichen Sachen in erster Instanz für sich zu citiren.

Digitized by Google

„ gegen den Reichsfeind betraf, unter dem
„ höchsten und alleinigen Befehle des Herrn
„ Grafen von Clerfait Excellenz ſtanden.“

4) „Besorgten sie, dass ihre in Friedens-
„ zeiten statt findende Unterthänigkeits-
„ pflichten gegen ihren Landesherrn den
„ Durchlauchtigsten Herrn Kurfürsten von
„ der Pfalz, und ihre fortdaurende rechtmä-
„ sige Anhänglichkeit an diesen ihren Herrn,
„ in Kollision kommen könnten mit den
„ Pflichten, die ihnen in Absicht der Ver-
„ theidigung Mannheims oblagen, und wel-
„ che Pflichten gegen ihren höhern allge-
„ meinen deutschen Souverain waren; so
„ musten sie solches ihrem Kurfürsten ge-
„ treulich einberichten; ihm vorstellen, dass
„ die Vertheidigung einer deutschen Stadt
„ in einem Reichskriege ihnen unmöglich
„ mache, andere als die höchsten Befehle
„ des Oberbefehlshabers des Reichskrieges
„ zu respectiren; und dass sie, wenn die-
„ ser Grundsaz irgend Seiner kurfürstlichen
„ Durchlaucht bedenklich scheinen mögte,

Digitized by Google

„ lieber um ihre Abrufung aus Mannheim
„ bitten müsten.

„Die Herren, um eben so gegen ihren höch-
„sten Souverain völlig offen und redlich
„zu handeln, muſten ihre Bedenklichkeit
„gleichfalls Seiner Excellenz dem Herrn
„Grafen von Clerfait einberichten, und sei-
„ner Weisheit überlassen, ob er fernerhin
„ihnen die Vertheidigung Mannheims an-
„zuvertrauen gut finden werde, und was
„er alsdann wegen ihrer Entbindung von
„allen Kurfürstlichen Befehlen während der
„Zeit, dass Mannheim im Kriegsstande seyn
„werde, zu erlassen belieben wolle. „

5.) „Thaten die Herren das nicht, und blie-
„ben in Mannheim, und behielten da das
„Kommando, so unterwarfen sie sich still-
„schweigend den Pflichten der deutschen
„Befehlshaber deutscher Festungen während
„eines R. Krieges; sie unterwarfen sich der
„ausschlieslichen Verantwortlichkeit gegen
„den höchsten Souverain des gesammten
„Deutschlands. „

Digitized by Google

6) „Mannheim war geständlich nicht von der „R. Armee abgeschnitten. Die Herren konn„ten es also dem Feinde nicht ohne An„frage bei dem Oberbefehlshaber des Krie„ges übergeben. „

7) „Da sie diese Anfrage nicht erlassen, „da sie keine Erlaubniss des Herrn Grafen „von Clerfait zur Uebergabe aufzuweisen „haben, so haben sie sich dem Reiche da„durch verantwortlich gemacht. „

8) „Die Entscheidung über Sie und ihr Be„tragen in der Vertheidigung Mannheims, „die Billigung oder Bestrafung ihrer Kapi„tulation gehört für ein von Sr. Excel„lenz dem Herrn Grafen von Clerfait nie„derzusezendes Kriegsrecht. „

Es ist natürlich: dass aus falschen Prämissen solche falsche Consequenzien gezogen werden musten, worauf der Herr Verfasser seinen Ausspruch gründet; ich kann mich dahero ganz kurz fassen, da die Hauptsäze, die er anwendet, schon hinreichend widerleget sind.

Wah-

Digitized by Google

Wahrer Gesichtspunkt, aus welchem das Betragen dieser beiden Herren beurtheilet werden muss.

1) Seine Exzellenz der Herr Baron von Belderbusch und Herr General von Duroi waren respective Gouverneur und Kommandant in einer Churpfälzischen Landesherrlichen Festnng, welche mit einer Churpfälzischen Garnison besezt war.

2) Sie waren niemals von dem Reichsgeneralkommando abhängig, hatten nie unmittelbare Befehle von diesem angenommen, und erhalten, keine Berichte an dieses erlassen, sondern in vorkommenden Fällen, wenn es nöthig war, nur freundschaftlich mit ihm communiciret. Sie blieben also blos ihrem Landesherrn, und dessen Befehlen untergeordnet; wurden Ihnen nun

3) solche durch das Organ des dirigirenden Herrn Staatsministers, an welchen Sie von Ihrem gnädigsten Herrn angewiesen waren, bekannt gemacht, so blieb ihnen nichts übrig, als denselben zu gehorchen, Sie sind also ausser aller Verantwortung, und

4) wenn ihr Betragen zu untersuchen wäre, so müste diese Untersuchung vor einem pfalzbaierischen Kriegsgerichte geschehen.

N. III. pag. 28. hier wird endlich das Corpus delicti, die Kapitulation selbst, zergliedert, und mit Glossen nach der Art des Herrn Verfassers beleuchtet.

Kurze Anmerkungen darüber an das unpartheiische Publikum.

Ich habe schon oben bemerket: dass ich es hier nur mit den sogenannten Grundsäzen des Herrn Authors, und eigentlich nicht mit der Kapitulation selbst zu thun habe, die ich anderen zur Rechtfertigung überlasse; indessen kann ich doch nicht unterlassen, manchem ungerechten und schiefen Tadler derselben zu sagen:

„Stultorum magister est eventus.“
„Thoren richten nach dem Erfolge.“

Wenn man die Kapitulation der Stadt Mannheim unpartheiisch, und aus einem richtigen Gesichtspunkte beurtheilen will, so muss man

Digitized by Google

die politische Lage vor Augen haben, in welcher sich Deutschland damals, als Sie eingegangen wurde, befunden hat: Die Franzosen waren im Besize des ganzen linken Rheinufers, und am Rechten waren nur noch die Oesterreicher und ein Theil der R. Truppen in Waffen. Preussen hatte seit dem 5ten April Frieden mit der Fränkischen Republik geschlossen. Durch eine besondere Convention vom 17ten Mai hatten Beide noch überdies in Bezug auf Deutschland eine Neutralitätslinie also bestimmt, dass alle von derselben umschlossene Länder deutscher Fürsten und Stände im Falle eines Rheinüberganges der Franken, allen Gefahren des Krieges enthoben seyn sollten. Der Landgraf von Hessen-Kassel hatte unter preussischer Vermittlung ebenfalls einen Frieden mit den Franzosen hergestellt, und seine Truppen von der österreichischen Armee zurückgezogen. Es war nicht unbekannt: dass selbst Hannover nächstens der für den Norden von Deutschland in der Preussischen Convention bedungenen Neutralität beitretten werde, die meisten übrige Fürsten, je nachdem ihre Lage und Macht es ihnen gestattete, suchten offen, oder insgeheim

Weege zu einer Neutralität, oder gar zum Frieden zu gelangen. Es war die Frage von Associationen der Kreissen zur Einleitung oder Schliessung eines Friedens, man war im Begriffe, sich mit der fränkischen Republik unter Preussens Vermittlung auch ohne den Kaiser einzulassen; das ganze deutsche Reich drang auf einen Waffenstillstand, bis der allgemeine gewünschte Frieden selbst erfolge, um wenigstens dadurch die vom Feinde besezten, und mit einem Ueberfall bedroheten Länder von den grausamen Erpressungen und Verheerungen zu befreien, welche die Ersten zeithero erlitten, und die andern zu fürchten hatten. Den ganzen Sommer waren alle Kriegsoperationen gelähmt, alles war in der Erwartung eines nahen Friedens wenigstens für das deutsche Reich. Auf einmal sezte am 6ten Sept. die französische Sambre- und Maasarmee über den Rhein, und mit reissender Schnelligkeit bald darauf über die Sieg, und drang mit Ungestümm sogar gegen den Main vor. Nun war der traurige Fall eingetreten, dass der Krieg zwischen den Franken und Deutschen nicht mehr auf dem linken Rheinufer allein geführet wurde, die Stadt Mannheim

mithin nach der Kapitulation, welche bei der Uebergabe der Rheinschanze war geschlossen worden, wiederum bombardiret werden konnte; die Franken machten wirklich ihre Vorbereitungen, das dazu erforderliche Geschüze wurde in der Rheinschanze gegen die Stadt aufgeführet, und Pichegrü forderte die Stadt zur Uebergabe auf; man versuchte durch Unterhandlungen Ihn aufzuhalten, aber er beschränkte die Zeit, und drohte im Weigerungsfalle mit dem wirklichen Bombardement. Es kam dabei nicht auf die Anzahl der Truppen an, welche die Franken am jenseitigen Ufer Mannheim gegenüber damals hatten, sondern ob das gedrohte Bombardement in Wirklichkeit gesezt werden konnte, und daran war nicht mehr zu zweifeln; eine nahe Befreiung aus dieser dringenden Gefahr konnte man damals nicht hoffen, denn wer hätte bei dem fortgesezten Glücke der Franzosen, bei den Anstalten der Kaiserlichen, die nichts als einen allgemeinen Rückzug verkündigten, und das Schicksal der Rheinlanden der schwachen Vertheidigung der Reichsarmee überlassen zu wollen, anzeigten; wer hätte eine so schnelle Veränderung des Kriegs-

Digitized by Google

glückes, welche bald darnach zum Glücke für Deutschland und zum ewigen Ruhme der kaiserlichen Armee entstanden ist, vorhersagen können? Wenn man auch noch so gegründetes Vertrauen auf die geprüfte Tapferkeit der österreichischen Truppen, die Weisheit und den Muth seiner Heerführer sezte. Seine Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz hatten ihren R. Ständischen Pflichten schon Opfer genug gebracht, zwei Herzogthümer, der schönste und reichste Theil der Pfalz, waren im Besize des Feindes, durch Brandschazungen, Fouragierungen, Lieferungen und ähnliche Drangsale des Krieges beinahe gänzlich zu Grund gerichtet, Ihre Residenz, eine der schönsten Städten Deutschlands sollte nun auch noch mit ihren unglücklichen Einwohnern das Opfer werden, und der noch übrige Theil der Pfalz den grausamsten feindlichen Verheerungen ausgesezet werden. War es bei diesem Drange der Umstände nicht Pflicht, Rettungsmittel zu suchen, und für eigene Erhaltung ohne Rücksicht auf das Ganze zu sorgen? Würde nicht jeder R. Stand in ähnlicher Lage eben so gehandelt haben? Ein Reichstand, welcher aber im Kampfe zwischen R.

Digitized by Google

Ständischen und Landesherrlichen Pflichten so handelt wie ein Jeder seiner Mitstände unter gleichen Umständen und Verhältnissen im Besiz moralischer und physischer Freiheit gehandelt haben würde, kann sich in den Augen jedes Unbefangenen keinem gerechten Vorwürfe aussezen, Er übt eine Befugnis aus, welche nach der Vernunft und Billigkeit den Bedingungen eines jeden Staatsvereins zu Grund liegen muss. Die Reichsgeseze selbst zählen einen R. Stand von seinen Pflichten los, wenn Er unter feindlicher Gewalt steht. (q) Sie erlauben einem Reichsstande sein Contingent von der R. Armee zurückzuziehen, oder zu Haus zu behalten, und zur Vertheidigung seines eigenen Landes zu gebrauchen, wenn dieses von einem Einfalle bedrohet ist. (r) Die Geschichte

q) K. ratifizat. Dekret und die darin enthaltenen Avocatorien pro 8tvo vom 2ten Oct. 1689. — R. Schluss vom 17. Nov. 1702. — R. Gutachten vom 4ten April 1734. S. R. Fürstenrathsprotokoll vom 18ten Merz 1793.

r) Moser von R. Tagsgeschäften VIII. B. 4. Cap. §. 14. S. 225.

Digitized by Google

und die Akten der vorderen Zeiten lieferen die Beispiele zur Begründung eines rechtmässigen Herkommens.

Wenn man dabei erwäget: dass der in die deutsche Verfassung verwebte ständische Egoismus dem leidenden Theile alle Hoffnung zur Societätsmässigen Unterstüzung, so wie zur künftigen Entschädigung raubt, das Interesse der Schwächeren der Politick der Mächtigen, so wie die Geschichte der vorigen Reichskriegen beweiset, immer untergeordnet wird; so kann in einer solchen Lage nicht mehr vom Recht, sondern nur von der Klugheit die Frage seyn, welche Rettungsmittel zu wählen seyen

Wenn die Leidenschaften dem Verfasser erlaubt hätten, die Kapitulation aus diesem Gesichtspunkte, und mit einem auf die allgemeine politische Lage von Deutschland gerichteten Blicke zu betrachten, so würde er wenigstens nicht in die unanständigen Vorwürfe von Verrath und Feigheit ausgebrochen seyn. Das pfälzische Militaire hat, so oft es Gelegenheit dazu hatte, Beweise von seinem Muthe gegeben, welche sowohl von den Oberbefehlsha-

Digitized by Google

bern der K. K. als der Königl. Preussischen Armee öffentlich anerkannt worden sind; es konnte in dem gegenwärtigen Falle nichts anderes thun, als den Befehlen seines Landesherrn, die ihm durch die geeigneten Obern bekannt gemacht worden sind, folgen, seine Verhältnisse, sein Stand erlaubten ihm nicht weitere Untersuchungen darüber anzustellen, oder sich Ordres zu widersezen, die im Namen ihres Regenten, dem sie unbedingten Gehorsam geschworen hatten, gegeben waren. Es ist überflüssig, Männer von geprüfter Ehre, und von bewiesenen militärischen Talenten gegen einen unverschämten, namenlosen Verläumder zu vertheidigen.

Der Verfasser wird pag. 30. am Ende auf einmal von Patriotismus begeistert, er erstaunt: dass die Deutschen so weit gesunken seyen, und nicht mehr fühlen, dass es mehr Ehre sey, der grosen einigen Deutschen Nation, als den kleinen Völkern von Pfälzern, Hessen, Hanoveranern anzugehören.

Lieber Mann! werden Sie nicht so warm, Sie schreien ohne Wirkung. Der Glaube an ächten R. Patriotismus ist lange schon aus allen Herzen, so wie der Patriotismus selbst aus

Digitized by Google

dem politischen Syſtem des Reiches verschwunden. Die Geschichte hat uns den Sinn dieser alten, leeren Formul erkläret, die gewöhnlich eine überwiegende Parthei als ein Mittel zu ihren Absichten brauchet, und für die Mindermächtigen war Sie faſt allezeit, wenn Sie sich davon täuschen liessen, eine Quelle von Missvergnügen, Uneinigkeit, Verluſt und Aufopferung jeder Art. Wo soll eine einige Nation bei 300 verschiedenen Gebieten, wovon ein jedes sein eigenes Interesse hat, zu finden seyn? Aufrichtig gesprochen, nicht wahr, Herr Graf? Sie wollen, dass der Hesse, der Hanoveraner, der Pfälzer ein Oeſterreicher werde, und so könnte freilich Einheit entſtehen; aber der Preusse mögte auch Antheil daran haben, denken Sie nur an Pohlen! — —

Unglückliche Pfälzer! die ihr das Opfer falscher Maasregeln, und der Rache übermüthiger Gewaltigen unschuldig geworden, tröſtet euch, die Nachwelt wird gegen euch gerechter als der Verfasser dieses Libells seyn, Sie wird jede That mit ihrem eigenen Namen zu bezeichnen wissen. Sie wird Thaten mit Thaten vergleichen, und nicht nach Personen, nach Zei-

Digitized by Google

ten und Umstände, sondern nach allgemeinen gültigen Principien Justiz administriren; was vor dem 24ten Septemb. Recht oder Unrecht war, wird bei ihr unverändert Recht oder Unrecht bleiben; Sie wird also nicht den Frieden des Landgrafen von Hessen, den Abzug der Sachsen, die Neutralität von Hannover und Braunschweig mit Stillschweigen übergehen, und über Hochverrath schreien bei einem Neutralitäts-Vertrag, den Churpfalz im Drang der äussersten Noth, mit ängstlicher Rucksicht auf seine übrigen R. Ständische Pflichten, mit dem Feind, in dessen Gewalt es war, abgeschlossen hat. Sie wird die kleine Politik entschleiern, die man mit einem scheinbaren Rechte decken will, wornach auf einer Seite ein Pfälzischer Minister und Gouverneur einem Kaiserlichen Kriegs-Recht übergeben werden sollen, weilen sie eine Pfälzische Festung dem Reichsfeind, ohne Erlaubnus des Reichs-Ober-Feldherrn übergeben haben, und man auf der andren Seite ruhig geschehen lässt, dass eine Mainzische, eine Hessische Festung, ebenfalls ohne alle Ruksprache mit dem Kaiserlichen Ober-Kommando, an die Franzosen übergeben werden, dass ein Landgraf von

Digitized by Google

Hessen selbst, ohne darüber mit dem Reichs-Feldherrn zu communiciren, über seinen Commandanten von Rheinfels Gericht halten, ihn von demselben richten und bestrafen lässt; dass dieser nemliche Fürst der Reichs-Armee die Thoren von Hanau versperret, und ihr den Durchmarsch versaget, ihre Operationen durch Fuhren oder Lieferungen zu befördern sich weigert; warum ein so ungleiches Recht! — Warum waget man nicht einen Hessischen Minister und Kommandanten, oder einen Sächsischen General, der ohne Erlaubnus des Reichsoberfeldherrn in einem sehr kritischen Zeitpunkt die Reichs-Armee mit seinen Truppen verlässt, arretiren, und vor ein Kaiserliches Militär-Gericht fordern zu lassen? — Die Nachwelt wird über alles dieses unpartheiisch aussprechen, und Macht, Convenienz werden von ihr an die Stelle des Rechts gerücket werden.

Pag. 34 — 52. sind die Erklärungen der Pfalzbaierischen und die Gegen-Erklärungen der Churböhmischen Gesandschaft eingerücket, beide müssen die Kritik des strengen Herrn Verfassers passiren. Ich übergehe dabei seine ungesitteten Ausdrücke, die Urbanitæt scheinet bei

Digitized by Google

ihm überhaupt ein noch unbekanntes Ding zu seyn, ungeachtet er sich zu einer Klasse rechnet, von welcher man feinere Sitten zu fordern berechtiget wäre.

Auf die angeführten Facta kann ich mich ebenfals nicht einlassen, noch ein Urthel darüber fällen, bis jeder Theil gesezmäsig gehöret ist, und die Akten geschlossen sind. Ich werde mir also nur über diejenige Punkte einige unmasgebliche Bemerkungen erlauben, welche in die Grundsäze eingreifen; zum B. S. dass eine Erklärung über die Uebergabe der Stadt Mannheim bei dem Reichstage ganz incompetent angebracht sey. Wer anders soll über solche Gegenstände, wenn eine Frage darüber entstehet, entscheiden, als diejenige höchste Gewalt, welcher zukömmt über den R. Krieg sowohl in Ansehung der Fragen Ob als wie Bestimmungen zu machen? diese zeigt sich aber nach der deutschen Verfassung bei dem Kaiser und dem Reiche. Haben nicht Seine kaiserliche Majestät, ungeachtet Ihnen die Leitung des R. Krieges überlassen ist, mehrere solche Gegenstände als Stellung der Contingente, Bezahlung rückständiger Römermonaten, Execution der Saum-

Digitized by Google

seligen, Neutralität, den Particularfrieden von Hessen mit Frankreich selbst an den Reichstag gebracht, und dadurch diesen Weeg als Constitutionsmäsig, wie er auch wirklich ist, anerkannt?

Was ferner der Author von einer Nationalangelegenheit, vom gemeinen Interesse, welchem alle Particular Interesse weichen müssen, sagt, hat seine Richtigkeit, wenn wirklich eine solche Staatenverbindung zum Grund liegt, von welcher hinlänglicher Schuz, und bei einem Opfer für das allgemeine Beste ein verhältnissmässiger Ersaz zu hoffen ist; Ob aber diese wesentliche Bedingungen einer Staatenverbindung zeithero von dem Reiche gegen seine einzelne Staatsglieder erfüllet worden seyn, darüber liefert die Geschichte der bisherigen R. Kriege solche traurige Erfahrungen, dass einem R. Stande, welcher nach der Lage seiner Länder einer dringenden Gefahr ausgesezt ist, die ihm entweder den gänzlichen Ruin, oder gar den Verlust derselben drohet, nach Billigkeit nicht zumuthen kann, bei einer so ungleichen Verbindung alles aufs Spiel zu sezen, da er sich eine Gewährleistung der Schadloshaltung von Seiten

Digitized by Google

des Reiches nach den Beispielen voriger Zeiten nicht versprechen kann. Wer hierüber näher belehret seyn will, lese Mosers Traktat von den deutschen Reichstagsgeschäften 14 Cap. VIII. B. von Kriegsvortheilen, Kriegsschäden und Indemnisationen,

p. 995. sagt dieser erfahrene Staatsmann: „die „R. Schlüsse enthalten allerley tröstliche „Versicherungen in diesem Stück. Indessen „ist es in solchen Fällen dennoch R. Herkommens, dass zulezt Jeder seinen Schaden auf sich allein behalte, und leider! „da will Niemand theilen &c. „

Auf Mainz und Ehrenbreitstein kann sich der Verfasser nicht beziehen, da diese beide Festen auf Reichskosten zum Theile angeleget, zum Theile ausgebessert und dotiret worden sind, und mit Reichstruppen unter dem unmittelbaren Kommando des Herrn Reichsfeldmarschalls besezt sind, welches alles auf Mannheim, als eine blose Landesherrliche Festung, nicht angewendet werden kann.

Pag. 59. folget endlich das Gutachten des Verfassers als das Resultat aus seinen vorausgeschick-

Digitized by Google

ten Grundsäzen. Meine bisherige Prüfung derselben hat gezeigt, wie widerrechtlich und Constitutionswidrig sie sind. Jeder Unpartheiische, welcher mit der deutschen Verfassung nur ein wenig bekannt ist, wird über dieses Gutachten leicht aussprechen können, und ich erwarte von allen Publiziſten Deutschlands, wenn Sie das Produckt des Verfassers ihrer Beurtheilung würdig halten, dass Sie dasselbe als widerrechtlich erklären, und seine Schrift überhaupt als ein schändliches Libell verwerfen werden, gegen welche der Reichsfiscal seines Amtes zu erinnern wäre.

Ita S. m. J. P. D.

Digitized by Google

Digitized by Google